

# **Amtliches Bekanntmachtungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

*Nr. 11*

*Ausgabetag: 14. Oktober 2016*

*42. Jahrgang*

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
40.)	<b>Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen; hier: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 10.11.2016, 19.30 Uhr, Gaststätte „Zur Mühle“ , 46514 Schermbeck-Gahlen, Kirchstr. 78</b>	136
41.)	<b>2. Satzung vom 05.10.2016 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012</b>	137
42.)	<b>Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2017/2018</b>	139
43.)	<b>Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Lebensmittelmarkt an der Weseler Straße“ der Gemeinde Schermbeck; <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)</b>	140

## Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen

40.)

### **E i n l a d u n g**

Zur Genossenschaftsversammlung

**Donnerstag, 10.11.2016, 19:30 Uhr**  
**Gaststätte „Zur Mühle“**  
**46514 Schermbeck-Gahlen, Kirchstraße 78**

Hiermit wird zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Begrüßung
2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäfts-/Kassenführer
6. Wahl vom Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2016/17
8. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10, Abs. 4, der Satzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2016/17 liegt ab 19.10.2016 bei der Volksbank Schermbeck, Kirchstraße 112, und bei der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe, Kirchstraße 93, 46514 Schermbeck-Gahlen, zur Einsicht aus.

Schermbeck-Gahlen, 10.10.2016

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen

gez. Wilhelm Hemmert-Pottmann  
1. Vorsitzender

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 11 der Gemeinde Schermbeck  
vom 14.10.2016, S. 136



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

41.)

### 2. Satzung

vom 05.10.2016

zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496); des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012 (Amtsblatt 07/38 vom 10.07.2012, S. 6) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 05.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

##### § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-tägiger einmaliger Entsorgung für einen

40 l-Behälter	125,40 €
60 l-Behälter	188,16 €
80 l-Behälter	250,80 €
120 l-Behälter	376,20 €
240 l-Behälter	752,40 €
1.100 l-Behälter	3.420,00 €
2.500 l-Behälter	7.800,00 €
5.000 l-Behälter	15.600,00 €

#### Artikel II

##### § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-tägiger einmaliger Entsorgung für einen

120 l-Behälter	60,00 €
240 l-Behälter	120,00 €

#### Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

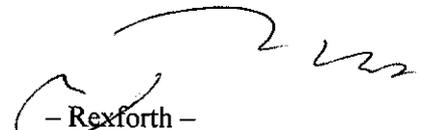
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 05.10.2016

  
- Rexforth -  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 11 der Gemeinde Schermbeck  
vom 14.10.2016, S. 137



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

## Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2017/2018

42.)

Eltern und Erziehungsberechtigte werden auf folgende Termine hingewiesen:

21.11.16	19.30	Jg. 10: Informationsabend „Gymnasiale Oberstufe“ für den zukünftigen Jahrgang EF im Schuljahr 2017/18 (für Eltern und Schüler)
26.11.16	10.00 – 13.00	Tag der offenen Tür in der Gesamtschule Schermbeck „Marktplatz der Hilfe“ in Schermbeck
28.11.16	19.30	Elterninformationsabend „Übergang zur Gesamtschule Schermbeck“ (für Eltern der Kinder im 4. Schuljahr)
04.02.17	09.00 – 14.00	<b>Anmeldeverfahren 2017</b> - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF = Jg. 11)
06.02.17	08.00 – 16.00	<b>Anmeldeverfahren 2017</b> - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF = JG. 11)
07.02.17	08.00 – 16.00	<b>Anmeldeverfahren 2017</b> - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF = JG. 11)
08.02.17	08.00 – 18.00	<b>Anmeldeverfahren 2017</b> - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF = JG. 11)

Die Gesamtschule bittet darum, alle Grundschulzeugnisse und das Familienstammbuch mitzubringen.

Ebenfalls ist der **Anmeldeschein**, der über die Grundschulen ausgegeben wird, mitzubringen. Die Gesamtschule ist verpflichtet die Anmeldescheine einzufordern.

Zu den gleichen Terminen findet auch das Aufnahmeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Schermbeck (wie o. g.) statt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist der zu erwartende "Mittlere Schulabschluss - Fachoberschulreife mit Qualifikation" für die gymnasiale Oberstufe. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder jetzt die 10. Klasse einer Gesamtschule, die 9. bzw. 10. Klasse eines Gymnasiums, die 10. Klasse einer Realschule oder einer Hauptschule besuchen und die das Abitur (oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife) an der Gesamtschule Schermbeck erwerben sollen, werden gebeten, außer dem Familienstammbuch auch die Zeugnisse der Jahrgangsstufen 8 - 10 mitzubringen. Gleichzeitig bittet die Schule um ein Bewerbungsschreiben, aus dem die Motivation für den Besuch der gymnasialen Oberstufe deutlich wird und um einen Lebenslauf.

Schermbeck, den 12.10.2016

Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 11 der Gemeinde Schermbeck  
vom 14.10.2016, S. 139

-Rexforth-



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 43.) **Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Lebensmittelmarkt an der Weseler Straße“ der Gemeinde Schermbeck; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Lebensmittelmarkt an der Weseler Straße“ gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

### Hinweise:

1. Das Gebiet des o.g. Bebauungsplanes ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan (einschl. der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung) liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

2. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. **§ 215 Abs. 2 BauGB:**

#### **§ 214 Abs. 1 BauGB:**

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden

oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ( auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

#### **§ 214 Abs. 2 BauGB:**

„Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

#### **§ 214 Abs. 2a BauGB:**

„Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß

durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.“

#### **§ 214 Abs. 3 BauGB:**

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

#### **§ 215 Abs. 1 BauGB:**

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung, mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

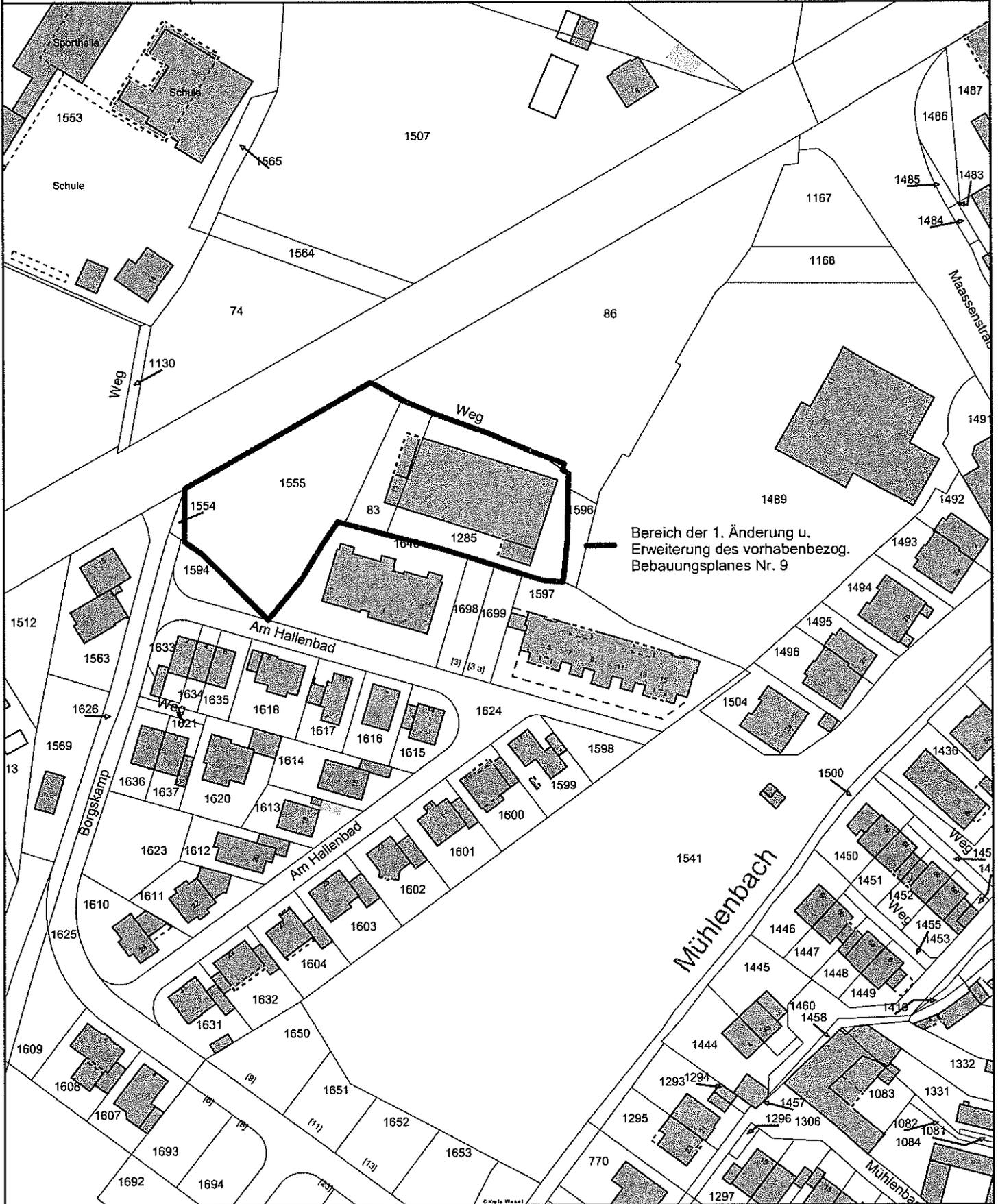
Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 13.10.2016

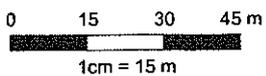
Der Bürgermeister



Rexforth



Maßstab 1 : 1.500



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
 Nr. 11 der Gemeinde Schermbeck  
 vom 14.10.2016, S. 140

